

VII_ZR_122/61

2195 027

Verkündet
am 11. Oktober 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Friedrich Carl D [REDACTED] in M [REDACTED] K [REDACTED]-
straße ●,

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Franz H [REDACTED] in S [REDACTED] bei E [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Erbel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 29. März 1961 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Inhaber der am 15. Juni 1960 im Handelsregister gelöschten Firma Franz H [REDACTED], Spedition, Autotransporte, Lagerung, Versicherung in S [REDACTED] bei E [REDACTED]. Im Dezember 1955 erhielt er von der Klägerin ein inzwischen zurückgezahltes Darlehen in Höhe von 10.800 DM. Bei den hierüber geführten Verhandlungen trat als sein Bevollmächtigter sein damaliger Angestellter Lange auf.

Im Februar 1959 wandte L [REDACTED] sich erneut wegen eines Darlehens an die Klägerin. Er erklärte dieser, der Beklagte habe ihm die Firma Franz H [REDACTED] übertragen. Eine Umschreibung im Handelsregister sei noch nicht erfolgt, weil z.Z. ein Verfahren zur Erneuerung der Fernverkehrskonzessionen laufe. Das Unternehmen sei auch unter der bisherigen Firma bei der Kundschaft gut eingeführt. Das Darlehen werde zur Überbrückung von finanziellen Schwierigkeiten der Firma benötigt.

Nachdem L [REDACTED] die geforderten Sicherheiten gegeben hatte und der Klägerin auch von dritter Seite bestätigt worden war, daß L [REDACTED] das Unternehmen bereits auf eigene Rechnung führe, zahlte sie ihm am 4. März 1959 ein Darlehen von 18.000 DM aus.

Mit der Klage hat die Klägerin vom Beklagten als dem Inhaber der Firma H [REDACTED] u.a. Rückzahlung eines Teilbetrages von 1.000 DM des Darlehens verlangt. Im zweiten Rechtszug hat sie den Antrag auf 6.500 DM erhöht.

- 3 -

Zur Begründung ihrer Forderung hat die Klägerin geltend gemacht, sie sei an dem Abschluß von Versicherungen für die in dem Speditionsunternehmen eingesetzten Kraftfahrzeuge interessiert gewesen und habe Lange das Darlehen daher nur gewährt, weil sie seiner Angabe vertraut habe, er sei Inhaber der Firma Franz H. [REDACTED] geworden oder solle es zumindest werden. In dieser Annahme sei sie durch das Verhalten des Beklagten bestärkt worden. Er habe in einem ihr von L. [REDACTED] vorgelegten Brief an diesen vom 28. Februar 1959 u.a. geschrieben:

"Ich bin damit einverstanden, daß der Buchprüfer D. [REDACTED] in Düsseldorf den zwischen uns zu schließenden Vertrag ausfertigt. Ich bescheinige Ihnen hiermit, daß ich mit Wirkung vom 1.4.1958 das Speditionsgeschäft (Ihnen) übertragen habe. Eventuelle finanzielle gegenseitige Ansprüche sollen in dem zu schließenden Vertrag ausgeglichen werden.
Hochachtungsvoll gez. Franz H. [REDACTED]"

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und vorgetragen, er habe zwar beabsichtigt, seinen Speditionsbetrieb auf Lange oder eine zu gründende Kommanditgesellschaft zu übertragen. Es sei aber nicht dazu gekommen. Das habe die Klägerin auch gewußt. Das Schreiben vom 28. Februar 1959 stamme nicht von ihm. Lange sei am 9. April 1959 aus dem Betrieb ausgeschieden, nachdem sich herausgestellt habe, daß er erhebliche Veruntreuungen begangen habe.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage abgewiesen, soweit sie auf Rückzahlung des Darlehensteil-



betrags gerichtet ist. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den ihr aberkannten Anspruch weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin sowohl aus Vertrag als auch aus ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung verneint.

I.

Zur Frage der Vertragshaftung hat das Berufungsgericht ausgeführt: Nach dem eigenen Sachvortrag der Klägerin habe L. den Darlehensvertrag nicht als Vertreter des Beklagten, sondern für sich selbst als angeblich neuer Inhaber der Firma H. geschlossen. Daß nur Lange persönlich verpflichtet werden sollte, ergebe sich auch aus den von ihm gegebenen Sicherheiten. Die Klägerin könne sich ferner nicht darauf berufen, aus dem Vertrag hafte ihr der wirkliche Firmeninhaber. Nach ihrem Vorbringen sei auch keine Rechtsscheinhaftung des Beklagten begründet.

Dem Berufungsgericht ist jedenfalls im Ergebnis beizutreten. Auch die Revision hat nichts vorgetragen, was eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte.

1. Unstreitig war der Beklagte ununterbrochen Inhaber der Firma Franz H. bis zu deren Löschung im Handelsregister im Juni 1960. Gerade aus dem von der Klägerin angeführten angeblichen Schreiben des Beklagten an I. vom 28. Februar 1959 ist zu entnehmen, daß der Beklagte zwar dem I. das Speditions- und Transportunternehmen schon zur Führung auf eigene Rechnung überlassen hatte, daß aber eine endgültige Übertragung der Firma und insbesondere die hierfür erforderliche Regelung der beiderseitigen Ansprüche noch nicht erfolgt war.

2. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte unter diesen Umständen aus anderen von I. im Namen und für Rechnung der Firma Franz H. abgeschlossenen Geschäften haftet. Bei dem Darlehen von 1955 ergab sich seine Haftung daraus, daß I. ausdrücklich als sein Bevollmächtigter auftrat. Bei den Darlehensverhandlungen im Februar 1959 hat aber nach dem eigenen Vortrag der Klägerin Lange erklärt, er sei nunmehr Inhaber der Firma H. geworden. Damit hat er, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler festgestellt hat, unmißverständlich der Klägerin gegenüber den Willen zum Ausdruck gebracht, nicht, wie im Jahre 1955 als Vertreter des Beklagten, sondern für sich selbst das Darlehen aufzunehmen. Die Klägerin ihrerseits hat sich damit einverstanden erklärt, I. das Darlehen zu gewähren.

Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht zutreffend eine Haftung des Beklagten aus dem Darlehensvertrag verneint.

3. Es fehlt auch an den Voraussetzungen für eine "Rechtsscheinhaftung" des Beklagten. Allerdings mag die Klägerin durch das vorerwähnte Schreiben des Beklagten in der Annahme bestärkt worden sein, L. sei schon der "wirkliche" Inhaber, die Übertragung und Umschreibung der Firma auf ihn sei nur noch eine Formsache. Daraus folgt aber keine vertragliche Verpflichtung des Beklagten. Wenn nach den Erklärungen I. und des Beklagten L. Inhaber der Firma geworden war und der Beklagte nichts mehr mit dieser zu tun hatte, so konnte die Klägerin nicht annehmen, daß der Beklagte gleichwohl für das Darlehen hafte.

Die Klägerin hat aber in der Revisionsverhandlung weiter geltend gemacht, der Beklagte müsse sich so behandeln lassen, als ob I. tatsächlich Inhaber der Firma gewesen sei. Dann ergebe sich aus der Fortführung der Firma durch ihn nach dem Ausscheiden von L., daß er gemäß § 25 HGB für die von Lange im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten hafte.

Auch mit diesem neuen Vortrag kann die Revision keinen Erfolg haben. Es fehlt in dem angefochtenen Urteil an allen für eine Anwendung des § 25 HGB erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Namentlich ist nicht ersichtlich, daß der Beklagte das Geschäft noch weitergeführt hat. Das Fehlen von Feststellungen ist insoweit in der Revisionsbegründung auch nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen worden.

4. Zu Unrecht meint die Klägerin ferner, aus dem von I. für die Firma geschlossenen Vertrag hafte der Beklagte als deren wirklicher Inhaber. Zutreffend hat

demgegenüber das Berufungsgericht bemerkt, die Klägerin verkenne die rechtliche Bedeutung der Firma eines Einzelkaufmanns, diese sei nicht eine von ihrem Inhaber losgelöste eigene Rechtspersönlichkeit, sondern nur der Name des Kaufmanns im Geschäftsverkehr (§ 17 HGB).

Es handelt sich hier auch nicht um den häufig vorkommenden Fall, daß jemand ein Rechtsgeschäft abschließt, ohne zu erklären, für wen das Geschäft getätigt werden soll, aber unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß berechtigt und verpflichtet der Inhaber der von ihm vertretenen Firma sein soll. Hier hat L. ausdrücklich den Darlehensvertrag für sich abgeschlossen.

5. Aus demselben Grunde hat das Berufungsgericht mit Recht ein Geschäft mit dem, den es angeht, abgelehnt. Auch dafür ist Voraussetzung, daß der Handelnde offen läßt, ob er im eigenen oder im fremden Namen abschließt und daß dem Geschäftsgegner die Person seines Vertragspartners gleichgültig ist.

II.

Die Klägerin hat behauptet und unter Beweis gestellt, daß die Darlehenssumme von 18.000 DM in das Speditionsgeschäft des Beklagten geflossen sei. Sie folgert daraus anscheinend, daß der Beklagte als Inhaber der Firma auf ihre Kosten ungerechtfertigt bereichert sei. Die Revision rügt, daß der Beweis nicht erhoben sei.

Die Rüge ist nicht begründet.

Die Revision hat nichts gegen den zutreffenden Hinweis des Berufungsgerichts einzuwenden vermocht, daß es an einer unmittelbaren Vermögensverschiebung zwischen den Parteien fehlt.

III.

Einen Anspruch aus § 826 BGB hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, wenn auch der Beklagte das Vertrauen der Klägerin in den erfolgten oder bevorstehenden Inhaberwechsel gestärkt haben möge, so habe die Klägerin doch nichts für eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch den Beklagten vorgetragen. Es hat im übrigen hierzu auf das Urteil des Landgerichts Bezug genommen, das zu diesem Punkte ausgeführt hat:

Die Erklärung des Beklagten, L. sei seit dem 1. April 1958 allein zeichnungsberechtigter Inhaber der Firma, habe zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich weitgehend den wirklichen Verhältnissen entsprochen. Der Beklagte habe sich unstreitig jeden Eingriffs in die Geschäftsführung enthalten und diese lange in einer Weise überlassen, daß zwischen dessen Stellung und den gewöhnlich von einem Geschäftsinhaber ausgeübten Befugnissen kein wesentlicher Unterschied bestanden habe. Die bloße Angabe des Beklagten, L. sei Inhaber des Speditionsgeschäfts geworden, sei auch nicht geeignet gewesen, über dessen Kreditwürdigkeit zu täuschen. Die Klägerin habe zudem von L. erfahren, daß die Firma in finanzielle Schwierigkeiten geraten war und das Darlehen zur Sanierung verwendet werden sollte. Es fehle ferner am Schädigungsvorsatz des Beklagten. Er habe selbst nicht

damit gerechnet, daß er und andere Personen, die mit L. Geschäfte machten, durch diesen zu Schaden kämen; sonst hätte er ihm nicht lange Zeit hindurch weitgehende Selbständigkeit in der Geschäftsführung eingeräumt.

Bei diesen vom Berufungsgericht gebilligten Ausführungen des Landgerichts handelt es sich im wesentlichen um eine tatsächliche Würdigung des Sachverhalts, die für das Revisionsgericht bindend ist. Die Revision hat hierzu auch keine Rüge erhoben.

Es fehlt hiernach mindestens an den subjektiven Voraussetzungen für eine Haftung des Beklagten aus § 826 BGB, insbesondere an der Feststellung eines wenn auch nur bedingten Schädigungsvorsatzes des Beklagten. Dieser hat nach der rechtsfehlerfreien Annahme der Vorinstanzen selbst sein Vertrauen auf L. gesetzt und auch nicht mit einer Schädigung anderer durch Lange gerechnet.

Unter diesen Umständen entfällt auch eine Haftung des Beklagten aus § 823 Abs. 2 BGB.

IV.

Das Berufungsgericht hat aus der unterbliebenen Vorlegung der Vorträge keine Schlüsse zum Nachteil der Klägerin gezogen; die in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge geht daher ins Leere und bedarf keiner weiteren Erörterung.

V.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt, ist deren Revision mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Erbel

Meyer

Dr. Vogt

Finke